

# Förderverein „Kultur in der Alten Fechthalle“

## Satzung

ins Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen am 4. Juli 2008  
mit Änderungen in § 8, Abs. 5 und 6, sowie § 9 vom 26.4.2009,  
Änderungen in § 4 vom 27.3.2014 sowie Änderungen in § 2 und § 11  
vom 28.3.2017

### *§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr*

Der Verein führt den Namen „Förderverein ‚Kultur in der Alten Fechthalle‘“. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### *§ 2 Vereinszweck*

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von Konzerten und Ballett-Aufführungen, literarischen Lesungen und ähnlichen Kulturereignissen in der ehemaligen Fechthalle der Universität Göttingen. Die Kulturveranstaltungen sollen in einem renovierten historischen Saal von außergewöhnlich guter Akustik stattfinden.

### *§ 3 Gemeinnützigkeit*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### *§ 4 Mitgliedschaft*

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Es besteht die Möglichkeit, Fördermitglieder aufzunehmen, die keine Verpflichtungen und kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung haben. Der Beitrag soll mindestens € 100 jährlich betragen.

### *§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
- b) bei natürlichen Personen durch Tod;
- c) bei juristischen Personen mit Abschluss der Liquidation;
- d) durch Ausschluss.

Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es in grober Weise den Zielen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in grober Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied die Möglichkeit des Widerspruchs binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses offen, in diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

### *§ 6 Mitgliedsbeiträge*

Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### *§ 7 Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### *§ 8 Die Mitgliederversammlung*

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen vom Vorstand verlangt.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen und unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme: juristische Personen werden durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten.

Die Stimmen können nicht übertragen werden; eine Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,

- d. Wahlen zum Vorstand,
- e. Wahlen der Rechnungsprüfer,
- f. Beschlussfassung über Beitrag und Beitragshöhe,
- g. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Vereins,
- h. Entscheidung über den Widerspruch gegen ein Ausschlussverfahren gemäß § 5 d,
- i. Satzungsänderung,
- j. Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus sich heraus einen Protokollführer.

4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss. Eine Kopie des Protokolls ist den Mitgliedern zeitnah durch Post oder E-Mail zu übersenden. Mit der Übersendung ist der Vorstand berechtigt, eine Einspruchsfrist gegen das Protokoll festzusetzen. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist gilt das Protokoll als genehmigt.

5. Eine Neuwahl des Vorstands kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

6. Eine Satzungsänderung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

### *§ 9 Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten, jeder allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur dann berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende an seiner Tätigkeit gehindert ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Entscheidungen nach den §§ 4 und 5 d dieser Satzung,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) Berichterstattung in der Mitgliederversammlung,
- e) Vorlage eines Wirtschaftsplanes.

### *§ 10 Rechnungsprüfer*

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die von der Mitgliederversammlung gewählten

Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, den Entlastungsantrag gemäß § 8 Abs. 2 c zu stellen.

### *§ 11 Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen muss.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.